

Verhinderungspflege

- Verhinderungspflege

Bei Verhinderung der pflegenden Person durch Krankheit oder Urlaub kann für längstens 4 Wochen im Kalenderjahr die so genannte Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Die Leistung kann zu Hause, in einer anderen Wohnung oder einer Einrichtung wie einem Altenwohnheim durchgeführt werden (keine Kurzzeitpflegeeinrichtung, da diese nur in Anspruch genommen werden kann, wenn stationäre Pflege erforderlich wird). Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Bei professioneller Pflege bzw. Inanspruchnahme einer erwerbsmäßig pflegenden Person übernimmt die Pflegekasse bis zu 1.470 Euro pro Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt, sind die nachzuweisenden Aufwendungen auf den Betrag des Pflegegeldes der bestehenden Pflegestufe begrenzt. Wenn aber höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, die durch Verdienstaufschlag oder Fahrtkosten entstanden sind, können bis zu 1.470 Euro von der Kasse übernommen werden. In Anbetracht der individuell möglichen Leistungs-Inanspruchnahme sollten Sie sich unbedingt an Ihre Pflegekasse wenden.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden und werden nicht gegeneinander aufgerechnet.